

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Juni 2025 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (28. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025) beschlossen:

1. *In § 12 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. § 12 lautet nunmehr wie folgt:*

„Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind im Einzelnen folgende Leistungen zu gewähren:

- a) Altersversorgung,
- b) Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder vorübergehender Berufsunfähigkeit,
- c) Kinderunterstützung,
- d) Witwen- oder Witwerversorgung sowie die Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner,
- e) Waisenversorgung,
- f) Krankenunterstützung,
- g) einmalige Leistungen.“

2. *§ 12 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.*

3. *In § 17c Abs. 8 zweiter Satz wird nach dem Wort „Altersversorgung“ die Wortfolge „nicht abgerechnete, nicht rechtskräftige oder“ hinzugefügt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „Die endgültige Grundpension wird nach“ die Wortfolge „Abrechnung, Rechtskraft und“ hinzugefügt und die Wortfolge „der offenen“ durch das Wort „sämtlicher“ ersetzt.*

4. *In § 17c Abs. 13 vierter Satz wird nach dem Wort „Altersversorgung“ die Wortfolge „nicht abgerechnete, nicht rechtskräftige oder“ hinzugefügt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „Die endgültige Bemessungsgrundlage wird nach“ die Wortfolge „Abrechnung, Rechtskraft und“ hinzugefügt und die Wortfolge „der offenen“ durch das Wort „sämtlicher“ ersetzt.*

5. *In § 19 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Invaliditätsversorgung“ die Wortfolge „nicht abgerechnete, nicht rechtskräftige oder“ hinzugefügt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „Die endgültige Invaliditätsversorgung wird nach“ die Wortfolge „Abrechnung, Rechtskraft und“ hinzugefügt und die Wortfolge „der offenen“ durch das Wort „sämtlicher“ ersetzt.*

6. *§ 34 wird ersatzlos gestrichen.*

7. In § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „bzw. Einrichtungen“ hinzugefügt.

8. § 37 Abs. 3 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.

9. In § 38 Abs. 2 lit. e wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Haushaltsordnung“ ersetzt.

10. § 38 Abs. 4 bis 6 lauten nunmehr wie folgt:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 2 sowie 5 bis 19 – ausgenommen § 8 Abs. 2 – der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit im Folgenden nicht anders geregelt. § 5 Abs. 3 ist hierbei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Erweiterten Vollversammlung auch zu erfolgen hat, wenn dies von sämtlichen von der Landeszahnärztekammer für Wien entsandten Mitgliedern schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Bestimmungen, die auf Kammerräte Bezug nehmen, gelten in gleichem Maße für die von der Landeszahnärztekammer für Wien entsandten Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung.

(5) Im Falle einzuhaltender Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Pandemie können Beschlüsse der Erweiterten Vollversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).

(6) Die Abstimmung im schriftlichen Wege erfolgt elektronisch per E-Mail über die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Frist für eine Rückmeldung mindestens 72 Stunden beträgt. Die Beschlusserfordernisse des Abs. 3 gelten sinngemäß.“

11. Nach § 41 Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 12 hinzugefügt:

„(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in der Regel mindestens acht Tage vorher einberufen. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Abstimmungen im Rahmen des Verwaltungsausschusses erfolgen durch Erheben der Hand und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Alle Funktionsträger des Wohlfahrtsfonds haben sich bei Beschlussfassung in Ausübung ihrer Funktion ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Angelegenheiten, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 7) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(7) Angehörige im Sinne des Absatz 6 sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(8) Die Funktionsträger des Wohlfahrtsfonds, die nach Abs. 6 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie an der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Sie sind verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung oder auf Vorschläge für die von der Erweiterten Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse sowie auf Wahlen anzuwenden.

(10) Im Falle einzuhaltender Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Pandemie können Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über die Abrechnung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds und zur Gewährung von den gemäß § 12 der Satzung angeführten Pflichtleistungen auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn die Mehrheit des Vorsitzendenteams (dh. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreter) dem schriftlich zustimmt.

(11) Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach der Satzung zur Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses erforderliche Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet.

(12) Die Abstimmung im schriftlichen Wege erfolgt elektronisch per E-Mail über die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Frist für eine Rückmeldung mindestens 72 Stunden beträgt.“

12. In § 42 Abs. 2 lit f) wird die Zahl „34“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

13. In § 42 Abs. 2 lit p) wird nach dem Wort „Wohlfahrtsfonds“ die Wortfolge „, wobei die zur Veranlagung verfügbaren Mittel des Wohlfahrtsfonds entsprechend den Veranlagungsrichtlinien (Anlage 1) zu veranlagten sind“ hinzugefügt.

14. In § 42 Abs. 2 lit q) wird am Ende statt dem Satzzeichen „;“ ein „:“ eingefügt.

15. In § 42 wird Abs. 2a zu Abs. 3 und Abs. 2b zu Abs. 4.

16. § 42 Abs. 5 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.

17. Nach § 44 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b hinzugefügt:

„(2b) Gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses steht dem bzw. der Betroffenen das Recht auf Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu.“

18. In § 58 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Alterspension“ die Wortfolge „nicht abgerechnete, nicht rechtskräftige oder“ hinzugefügt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „Alterspension wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach“ die Wortfolge „Abrechnung, Rechtskraft und“ hinzugefügt und die Wortfolge „der offenen“ durch das Wort „sämtlicher“ ersetzt.

19. In § 59 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Invalidität“ die Wortfolge „nicht abgerechnete, nicht rechtskräftige oder“ hinzugefügt.

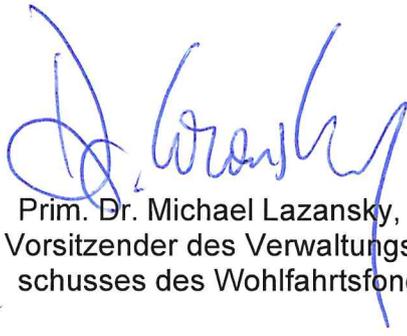
20. Nach § 115 wird folgender § 116 neu hinzugefügt:

„§ 116 – Inkrafttretensbestimmung zur 28. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025

Mit 1. Juli 2025 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 12, 12 Abs. 2, 17c Abs. 8 und 13, 19 Abs. 4, 34, 37 Abs. 1 und 3 bis 7, 38 Abs. 2 und 4 bis 6, 41 Abs. 4 bis 12, 42 Abs. 2 lit f), p), q) und Abs. 3 bis 7, 44 Abs. 2b, 58 Abs. 3 sowie die Bestimmung des 59 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 10. Juni 2025 in Kraft.“


Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent




Prim. Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident